

Satzung des Reit- und Fahrvereins „Hubertus“ Schloß Ricklingen e. V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Hubertus“ hat seinen Sitz in Schloß Ricklingen und erstreckt sich über die weitere Umgebung dieses Ortes. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Landesverband niedersächsischer Reit- und Fahrverein e.V. und im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und unpolitisch. Sein Zweck ist die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde, die Ausbildung im Dienst der Pferde und damit Förderung der Landespferdezucht und dient insbesondere der körperlichen Ertüchtigung der ländlichen Jugend. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel zur Erreichung des Zweckes des Vereins sind:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege.
2. Unterricht der Mitglieder im Reiten und Fahren.
3. Unterricht in der Straßenverkehrsordnung.
4. Veranstaltung von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere).

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, dem Verein gehören an:

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht und -haltung werden, ohne im Besitz eines Pferdes zu sein. Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche und mündliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
Er ist aus wichtigen Gründe zulässig und wird bei dem Verein durch den Vorstand ausgesprochen. Es Bedarf der Begründung.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen der Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie gegen die Ordnungen für die Reitanlagen des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückhalten. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§5

Beitrag

Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- b) die festgelegten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen,
- c) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.

§7 Organe des Vereins

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schrift- und Kassenführer, dem 2. Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Der Reitlehrer soll in jedem Fall zu den Sitzungen des Vorstandes ordnungsgemäß bestellt und herangezogen werden.

Der Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen. Der Vorstand hat im übrigen folgende Aufgaben: a) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen, b) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen, c) das Vermögen des Vereins zu überwachen, d) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, e) den Reitlehrer zu Wählen, f) der Vorstand kann nach Bedarf besondere Ausschüsse bestellen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl des Vorstandes (Vorsitzenden usw.),
 - b) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die 3/4 Mehrheit erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen. Zu jeder Mitgliederversammlung sind der Kreis- und Bezirksverband sowie der Landesverband niedersächsischer Reit- und Fahrvereine einzuladen.
4. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Schrift- und Kassenführer

Für den Verein wird ein Schrift- und Kassenführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere

- a) die Rechnungs- und Kassenführung,
- b) die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

§11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

§12 Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können erstattet werden.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall Ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landwirtschaftskammer Hannover, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit der Eintragung in Kraft.
In der Jahreshauptversammlung vom 03.05.1978 vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern einstimmig genehmigt.

Schloß Ricklingen, im April 1979